



Bayerisches Staatsministerium für Wirtschaft, Landesentwicklung
und Energie, 80525 München

per E-Mail

Bundesministerium für Wirtschaft und
Energie
Chausseestraße 23
10115 Berlin

E-Mail
Referat85@stmwi.bayern.de

Ihr Zeichen
Ihre Nachricht vom

Bitte bei Antwort angeben
Unser Zeichen, Unsere Nachricht vom
StMWi-85-8220/384/1

München,
24.11.2025

**Stellungnahme im Rahmen der Länderanhörung zum Entwurf eines
Gesetzes zur Änderung des Energiewirtschaftsgesetzes und weiterer
energierechtlicher Vorschriften zur Umsetzung des Europäischen
Gas- und Wasserstoff-Binnenmarktpakets**

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir bedanken uns für die Möglichkeit, im Rahmen der Länderanhörung zum Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Energiewirtschaftsgesetzes und weiterer energierechtlicher Vorschriften zur Umsetzung des Europäischen Gas- und Wasserstoff-Binnenmarktpakets Stellung nehmen zu können. Die Vorlage des Referentenentwurfs begrüßen wir ausdrücklich. Erstmals liegt ein Rechtsrahmen vor, der sowohl die Transformation der bestehenden Gasnetze als auch den Hochlauf des Wasserstoffmarktes systematisch regelt. Gleichwohl besteht an mehreren Stellen des Referentenwurfs noch weiterer Klärungs- und insbesondere Änderungsbedarf.

Im Einzelnen:

1. Definition „Biogas“, § 3 EnWG (RefE)

[Artikel 1 Nummer 5 Buchstabe h]

Im Referentenentwurf wird der bisherige § 3 Nr. 10g EnWG gestrichen. Dieser regelt, dass auch Wasserstoff, der durch Wasserelektrolyse erzeugt worden ist, vom Begriff des „Biogas“ umfasst ist, sodass Einspeiser dieses Wasserstoffs auch an den für Biogas begünstigten Netzananschlussbedingungen teilhaben. Vor dem Hintergrund des beabsichtigten Wasserstoffhochlaufs sollte überprüft werden, ob der Entfall einer solchen Privilegierung dem gesetzgeberischen Ziel entspricht.

2. Fortgeltung von Genehmigungen, § 4 Abs. 6 EnWG (RefE)

[Artikel 1 Nummer 6]

Die neu vorgesehene Regelung in § 4 Abs. 6 EnWG (RefE), wonach Genehmigungen für den Betrieb eines Gasversorgungsnetzes auch für den Betrieb eines Wasserstoffversorgungsnetzes gelten, ist zu unbestimmt angesichts der Tatsache, dass sie dem Wortlaut nach auf Genehmigungen gem. § 4 Abs. 1 EnWG abstellt. Damit wird die Betreiberrealität, wonach Gasnetzbetreiber überwiegend ohne eine solche Genehmigung (legal) ein Netz betreiben, verfehlt. Hierdurch entsteht Raum für Rechtsunsicherheit.

3. Unabhängiger Betreiber eines Wasserstofftransportnetzes, § 10f EnWG (RefE)

[Artikel 1 Nummer 25]

Die Regelung eines „unabhängigen Betreibers eines Wasserstofftransportnetzes“ in § 10f EnWG (RefE) wird grundsätzlich begrüßt, da damit bei Wahrung der Netzneutralität der Wasserstoffhochlauf nicht aufgehoben wird. Allerdings ist die nationale Umsetzung gegenüber Art. 68 Abs. 4 Richtlinie (EU) 2024/1788 zu eng gefasst. Denn in Deutschland werden bisher noch keine Wasserstoffnetze im Sinne des Art. 68 Abs. 4 Richtlinie (EU) 2024/1788 betrieben, sodass die gem. § 4a EnWG zertifizierten Betreiber eines Fernleitungsnetzes regelmäßig auch nicht Eigentümer eines solchen Wasserstofftransportnetzes sind. Sie können folgerichtig nicht

von der Ausnahmeregelung in § 10f Abs. 1 Nr. 1 EnWG (RefE) profitieren. Angesichts der mit genehmigten Kernnetzantrag eingegangenen Verpflichtungen zum Leitungsbau und der ggf. bereits getätigten Umsetzungsschritte durch die Kernnetzbetreiber ist diese Einschränkung kritisch zu sehen und sollte zugunsten der Wasserstoffkernnetzbetreiber aufgeweicht werden.

4. Neue Länderzuständigkeiten im Bereich Regulierung des Netzbetriebs

Der Gesetzesentwurf sieht im Bereich der Regulierung des Netzbetriebs nach Teil 3 des Energiewirtschaftsgesetzes (EnWG) neue umfangreiche Länderzuständigkeiten vor, die aus den folgenden Erwägungen abzulehnen sind:

a) Prüfung und Bestätigung von Verteilernetzentwicklungsplänen durch die Länder, § 16e EnWG (RefE)

[Artikel 1 Nummer 31]

Die Netzentwicklung ist Sache der Netzbetreiber und des Bundes bzw. der Bundesnetzagentur (BNetzA), wie es im EnWG bisher vorgesehen ist. Für den Bereich der Netzplanung und Entwicklung bedarf es daher insgesamt der sachlichen Zuständigkeit der BNetzA. Denn:

(1) Gem. § 16e Abs. 1 Nr. 2 EnWG (RefE) ist für die Prüfung und Bestätigung von Verteilernetzentwicklungsplänen bei 200.000 oder weniger unmittelbar angeschlossenen Gas- und Wasserstoffkunden die nach Landesrecht zuständige Behörde zuständig. Nach Rücksprache mit betroffenen Netzbetreibern ist derzeit auch bei kumulierter Betrachtung von Gas- und Wasserstoffkunden sowie mehrerer benachbarter Netzgebiete (vgl. § 16b Abs. 4 EnWG (RefE)) in einem Verteilernetzentwicklungsplan in der Regel nicht davon auszugehen, dass mehr als 200.000 Kunden unmittelbar angeschlossen sind. In diesem Zusammenhang sei auch insbesondere darauf hingewiesen, dass § 16b

Abs. 4 EnWG (RefE) für Betreiber von Wasserstoffverteilernetzen und Gasverteilernetzen lediglich die Option bietet, einen gemeinsamen netzübergreifenden Entwicklungsplan zu erstellen, womit gewisse Planungsunsicherheiten einhergehen. Die Aufspaltung der sachlichen Zuständigkeit birgt die Gefahr, dass Verfahren innerhalb desselben Bundeslandes im Bereich Verteilernetzentwicklungsplanung nicht einheitlich geführt werden, etwa bei Netzgebieten in städtischen Gebieten mit relativ vielen Kunden im Vergleich zu ländlichen Regionen mit relativ wenigen Kunden.

Vor diesem Hintergrund und angesichts des Umstands, dass im Zuge der fortschreitenden Dekarbonisierung und möglichen Elektrifizierung sich die Aufgabenerfüllung faktisch auf die Länder beschränken wird, sind für die Länder auch erhebliche Folgen absehbar. Die zusätzliche, inhaltlich völlig neue Aufgabe ist mit massivem Mehraufwand verbunden, der insbesondere personelle als auch finanzielle Herausforderungen mit sich bringt. Überdies entzieht sich der Bund so auch mittelbar seiner Verantwortung. Denn die §§ 16b ff. EnWG (RefE) verdeutlichen, dass die aktuell bestehenden Erdgasnetze perspektivisch stillgelegt werden, auch wenn eine Pflicht zum Rückbau nicht vorgesehen ist. Mit der Bestätigung der Verteilernetzentwicklungspläne würden bei Verbleiben der Zuständigkeitsverteilung zukünftig die Länder über die Genehmigung zur „Abschaltung der Gasversorgung“ entscheiden, obwohl der Bund bzw. die BNetzA für die Netzplanung sachlich zuständig ist und auch hier bleiben sollte. Dies ist vor allem mangels konkreter Vorgaben zum weiteren Finanzierungsrahmen kritisch zu sehen.

- (2) Reichen das Netzgebiet oder die Netzgebiete im Fall des § 16 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 EnWG (RefE) über das Gebiet des Landes hinaus, so ist gem. **§ 16 Abs. 1 Satz 2 EnWG (RefE)** die Behörde desjenigen Landes zuständig, in dessen Gebiet kumuliert die meisten Gas- und Was-

serstoffkunden des jeweiligen Verteilernetzentwicklungsplans unmittelbar angeschlossen sind. Gem. **§ 16 Abs. 1 Satz 3 EnWG (RefE)** trifft die nach § 16 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 EnWG (RefE) zuständige Behörde ihre Entscheidungen im Sinne der Norm im Einvernehmen mit den nach dem Landesrecht der übrigen betroffenen Länder zuständigen Behörde. In den Fällen des § 16 Abs. 1 Satz 2 EnWG sind außerdem die Festlegungen zum Inhalt und zum Verfahren eines nach § 16b EnWG (RefE) zu erstellenden Entwicklungsplans sowie zur Ausgestaltung des nach § 16c Abs. 4 durchzuführenden Verfahrens zur Beteiligung der Öffentlichkeit der Landesregulierungsbehörde des Landes anzuwenden, dessen Behörde zuständig ist (**§ 16e Abs. 5 EnWG (RefE)**). Der Erlass solcher spezieller gesetzlicher Kompetenzregelungen, die die Verbandskompetenz der Länder bei länderübergreifenden Sachverhalten regeln, ist zwar mit der Rechtsprechung vereinbar (vgl. BVerwG, Urt. v. 22.03.2012 – 1 C 5.11; VGH Kassel, Beschl. v. 29.06.2020 – 2 B 608/20). Dies hat jedoch Folgen für die Rechtsanwendung:

Führen die Länder Bundesgesetze als eigene Angelegenheit aus, so regeln gem. Art. 84 Abs. 1 Satz 1 GG die Länder die Einrichtung der Behörden und das Verwaltungsverfahren. Bestimmen Bundesgesetze etwas anderes, können die Länder nach Art. 84 Abs. 1 Satz 2 GG davon abweichende Regelungen treffen. In der hiesigen Konstellation ist folgerichtig mit einer Vielzahl unterschiedlicher verfahrensrechtlicher Regelungen in den jeweiligen Ländern zu rechnen. Dadurch wäre das nach § 16e Abs. 1 Satz 3 EnWG (RefE) erforderliche Einvernehmen zwischen den beteiligten Landesbehörden kaum herstellbar. Wollte der Bund allerdings verbindliche Verfahrensregelungen ohne Abweichungsmöglichkeit durch die Länder festlegen, bedürfte er dafür der Zustimmung des Bundesrates (vgl. Art. 84 Abs. 1 Sätze 4 und 5 GG).

Überdies führt dies zur Entwicklung von Parallelstrukturen. Denn für die Herstellung des Einvernehmens wären sämtliche betroffenen Länder gehalten, sich jeweils eingehend mit der Prüfung der vorgelegten Verteilernetzentwicklungspläne auseinanderzusetzen. Damit ginge eine mehrfache, inhaltlich im Wesentlichen gleiche Sachverhaltsprüfung einher, die sich als strukturell ineffizient darstellt.

Vor diesem Hintergrund erscheint es sachgerecht, die Zuständigkeit analog zur Praxis im Strombereich bei der BNetzA zu bündeln. Nach § 14d Abs. 1 EnWG sind Betreiber von Elektrizitätsverteilernetzen verpflichtet, der Regulierungsbehörde alle zwei Jahre einen Plan für ihr jeweiliges Elektrizitätsverteilernetz (Netzausbauplan) vorzulegen. Die Aufgabe der Regulierungsbehörde nimmt gem. § 54 Abs. 1 EnWG die BNetzA wahr, und zwar unabhängig von der Zahl der unmittelbar oder mittelbar angeschlossenen Kunden. Da sowohl Strom- als auch Gas- und Wasserstoffverteilernetze koordinierter Planungen bedürfen sowie komplexe technische Anforderungen beinhalten, wäre es nur folgerichtig, das Fachwissen bei der BNetzA zu konzentrieren und so eine einheitliche Rechtsanwendung und Planungssicherheit zu gewährleisten.

- (3)** Die dem Erfüllungsaufwand zugrunde gelegten Zahlen sind derzeit mangels vorhandener Erfahrungswerte nicht prüfbar. Ferner erscheint in diesem Zusammenhang die Berechnungsannahme, dass „die nach Landesrecht zuständigen Stellen nur für die Prüfung und Bestätigung der landesinternen Gas- und nicht für Wasserstoffverteilernetzentwicklungspläne zuständig“ sind (vgl. S. 179), nicht nachvollziehbar.

b) Neubegründungen bzw. Verlagerungen sachlicher Zuständigkeiten der Landesregulierungsbehörden

Für den gesamten Bereich der Regulierung des Netzbetriebes nach Teil 3 des EnWG betreffend Wasserstoffverteilernetze bedarf es derzeit einer sachlichen Zuständigkeit der BNetzA. Denn:

Gem. § 28 o Abs. 1 Sätze 1 und 5 EnWG i.V.m. § 21 EnWG soll die BNetzA für die Entgeltregulierung im Bereich Wasserstoff grundsätzlich weiterhin sachlich zuständig sein. Hierbei handelt es sich um eine gesetzgeberische Grundentscheidung. Dieser folgend, müssten konsequenterweise jedenfalls sämtliche in Zusammenhang mit der Regulierung stehende Themen nach Teil 3 des EnWG in einer Hand, namentlich der der BNetzA, vereint werden. Andernfalls würde – so wie im Referentenentwurf angedacht – ein Netzbetreiber je nach betroffenem Bereich der Regulierungsaufgabe entweder der sachlichen Zuständigkeit der BNetzA oder der sachlichen Zuständigkeit der Landesregulierungsbehörden unterfallen. Dies stellt eine künstliche Aufspaltung eines einheitlichen Themenkomplexes dar, was zwingend zu vermeiden ist. Ansonsten müssten sich betroffene Netzbetreiber bei jeder einzelnen Fragestellung vorab überlegen, an welche Behörde sie sich zuständigkeitshalber zu wenden hätten. Dies löst ggfs. komplexe Zuständigkeitsfragen aus, fördert den Bürokratieaufbau und kann gar zu widersprechenden Entscheidungen führen.

Sofern Landesregulierungsbehörden entgegen vorstehender Ausführungen Regulierungsaufgaben betreffend Wasserstoffverteilernetze erhalten sollen, gilt was folgt:

- (1)** Bei der Ermittlung des Schwellenwertes von 100.000 Anschlusskunden nach § 54 Abs. 2 Satz 1 EnWG müssen die Anschlusskunden aus dem Gas- und Wasserstoffbereich kumuliert und nicht wie im Referentenentwurf vorgesehen getrennt betrachtet werden. Andernfalls

droht ein Ping-Pong-Zuständigkeitswechsel zwischen Bundesnetzagentur und Landesregulierungsbehörden.

Nach dem derzeitigen Verständnis des § 54 Abs. 2 Satz 1 Halbsatz 2 EnWG (RefE) sind die Voraussetzungen für das Bestehen einer sachlichen Zuständigkeit der Landesregulierungsbehörden separat für Gas- und Wasserstoffverteilernetze zu prüfen (Wortlaut: „jeweils“). Dies gilt insbesondere für den Schwellenwert von 100.000 unmittelbar oder mittelbar angeschlossenen Kunden gem. § 54 Abs. 2 Satz 1 EnWG. Betreibt also ein und dasselbe Unternehmen in einem Bundesland sowohl ein Gas- als auch ein Wasserstoffverteilernetz, so kann dieses Unternehmen in Bezug auf den Gas- oder Wasserstoffbereich in die sachliche Zuständigkeit unterschiedlicher Regulierungsbehörden fallen. Besonders in der Zeit der Umstellung der Energieträger kann es daher zu künstlich erzwungenen Aufteilungen der sachlichen Zuständigkeiten kommen. Dies gilt vor allem, wenn ein innerhalb eines Bundeslandes belegenes Verteilernetz abschnittsweise von Gas auf Wasserstoff umgestellt wird. Denn dann wäre für das verbleibende Gasverteilernetz – solange die angeschlossene Kundenanzahl 100.000 überschreitet – weiterhin die BNetzA, für das entstandene Wasserstoffnetz bei Unterschreitung der angeschlossenen Kundenanzahl von 100.000 hingegen eine Landesregulierungsbehörde zuständig. Bei voranschreitendem Ausbau des Wasserstoffnetzes und einhergehendem Rückgang des Gasverteilernetzes kehrt sich die Sachlage um: überschreitet die an das Wasserstoffnetz angeschlossene Kundenanzahl 100.000 wäre wiederum eine sachliche Zuständigkeit der BNetzA gegeben; unterschreitet das Gasverteilernetz die vorstehende Kundenanzahl wäre eine Landesregulierungsbehörde sachlich zuständig. Vorstehend geschilderte Ping-Pong-Zuständigkeit birgt die Gefahr widersprüchlicher Entscheidungen unterschiedlicher Behörden. Daher ist eine Änderung des Regelungsmechanismus anzudenken; ggfs. parallellaufend zu § 16e Abs. 1 Nr.1 EnWG (RefE).

- (2) Die in § 54 Abs. 2 Satz 1 Nr. 5 EnWG enthaltene Verweisung auf § 14 Abs. 1 EnWG ist zu streichen. Denn für die Überwachung der Vorschriften zur Systemverantwortung nach § 14 Abs. 1 EnWG sind nicht die Landesregulierungsbehörden nach § 54 Abs. 2 Satz 1 Nr. 5 EnWG, sondern die BNetzA nach § 54 Abs. 1 EnWG zuständig.

Aufgrund mehrerer, aufeinander folgender Redaktionsversehen enthält § 54 Abs. 2 Satz 1 Nr. 5 EnWG irrtümlicherweise weiterhin eine Verweisung auf die Vorschrift des § 14 Abs. 1 EnWG. Nach dem mehrfach erklärten Willen des Gesetzgebers sollte die Verweisung auf § 14 Abs. 1 EnWG in § 54 Abs. 2 Satz 1 Nr. 5 EnWG gestrichen werden (BR-Drs. 11/19, 73 = BT-Drs. 19/7375, 65 f.; BR-Drs. 164/22, 65 unter Verweisung auf BT-Drs. 19/7375, Begründung zum Ausführungsbefehl 19, Seite 65 f.). Ausweislich des Wortlauts der Gesetzesbegründung war Ziel der Streichung, eine einheitliche sachliche Zuständigkeit der BNetzA für die Überwachung der Vorschriften zur Systemverantwortung nach §§ 13 und 13a EnWG zu schaffen, sofern diese über die Verweisung in § 14 Abs. 1 EnWG auch auf die Betreiber von Elektrizitätsverteilernetzen anzuwenden sind (vgl. BR-Drs. 11/19, 73 = BT-Drs. 19/7375, 65 f.). Eine Streichung des § 14 Abs. 1 EnWG in § 54 Abs. 2 Satz 1 Nr. 5 EnWG erfolgte nicht. Dieses Versäumnis hat der Gesetzgeber aktuell gesehen. Daher ist die Streichung des § 14 Abs. 1 EnWG in § 54 Abs. 2 Satz 1 Nr. 5 EnWG auch im Entwurf des Gesetzes zur Änderung des Energiewirtschaftsrechts zur Stärkung des Verbraucherschutzes im Energiebereich sowie zur Änderung weiterer energierechtlicher Vorschriften vom 08.09.2025 (BT-Drs. 21/1497, 49, 162) vorgesehen.

Nach alledem muss § 54 Abs. 2 Satz 1 Nr. 5 EnWG derzeit noch richtigerweise dahingehend korrigierend ausgelegt werden (vgl. BeckOK EnWG/Kresse, 16. Ed., § 54, Rn. 445, 449), dass für den Vollzug des § 14 Abs. 1 EnWG – entgegen des Wortlauts der Vorschrift des § 54

Abs. 2 Satz 1 Nr. 5 EnWG aber im Einklang mit dem gesetzgeberischen Willen – keine sachliche Zuständigkeit der Landesregulierungsbehörden besteht. Im Einklang mit BR-Drs. 11/19, 73 = BT-Drs. 19/7375, 65 f. und BR-Drs. 164/22, 65 fällt der Vollzug des § 14 Abs. 1 EnWG daher ausschließlich in die sachliche Zuständigkeit der BNetzA nach § 54 Abs. 1 EnWG.

(3) Die in § 54 Abs. 2 Satz 1 Nr. 5 EnWG (RefE) enthaltene Verweisungen auf §§ 15, 16 und 28k Abs. 1 EnWG sind zu streichen. Denn es handelt sich um Regelungen, die im Falle der §§ 15, 16 EnWG speziell für Betreiber von Fernleitungsnetzen gem. § 3 Nr. 5 EnWG gelten und im Falle von § 28 k Abs. 1 EnWG speziell für Betreiber von Wasserstofftransportnetzen gem. § 3 Nr. 10e EnWG (RefE). Sowohl Fernleitungsnetze als auch Wasserstofftransportnetze sind jedoch Transportnetze nach § 3 Nr. 31h EnWG (RefE). Ebendiese fallen einzig in die originäre Zuständigkeit der BNetzA nach § 54 Abs. 1 EnWG. In die sachliche Zuständigkeit von Landesregulierungsbehörden fallen gem. § 54 Abs. 2 Satz 1 EnWG indes nur Betreiber von Verteilernetzen im Bereich Elektrizität oder Gas.

(4) Die in § 54 Abs. 2 Satz 1 Nr. 5 EnWG enthaltenen Verweisungen auf §§ 16a, 28k Abs. 2 EnWG sind zu streichen. Wenn für die Überwachung der Vorschriften zur Systemverantwortung im Strombereich nach § 14 Abs. 1 EnWG eine sachliche Zuständigkeit der BNetzA besteht, dann muss dies spiegelbildlich auch für die Überwachung der Vorschriften zur Systemverantwortung sowohl im Gasbereich nach § 16a EnWG als auch im Wasserstoffbereich nach § 28k Abs. 1 und 2 EnWG gelten.

§§ 16, 16a EnWG und § 28k EnWG (RefE) entsprechen der Systematik der §§ 13,14 EnWG. Insoweit besteht derzeit eine gesetzessystematische Symmetrie zwischen Strom und Gas, welche auf den Energieträger Wasserstoff erweitert werden soll. Zur Wahrung der

vorbeschriebenen Symmetrie ist auch eine einheitliche Behandlung hinsichtlich der sachlichen Zuständigkeit der BNetzA nach § 54 Abs. 1 EnWG betreffend die Überwachung der Vorschriften zur Systemverantwortung geboten. Um zu gewährleisten, dass die netzübergreifenden Auswahl- und Planprozesse einheitlich organisiert werden, muss die BNetzA für die Überwachung der Vorschriften zur Systemverantwortung nach den §§ 13, 13a und 16 EnWG und § 28k Abs. 1 EnWG (RefE) einheitlich zuständig sein. Das hat – analog zum Strombereich – auch die Fälle einzuschließen, in denen die Systemsicherheitsregelungen aufgrund des Verweises in § 16a EnWG auf Gasverteilernetze und aufgrund des Verweises in § 28k Abs. 2 EnWG (RefE) auf Wasserstoffverteilernetze Anwendung finden. Zudem dürften künftig auch Redispatch-Maßnahmen bzw. Engpassmanagement im Wasserstoffbereich relevant werden, wenn durch erneuerbare Energie gewonnener Strom vermehrt durch Elektrolyseure in Wasserstoff umgewandelt und in das Wasserstoffverteilernetz eingespeist wird.

- (5)** Die Landesregulierungsbehörden sind - anders als § 16 e Abs. 5 Satz 2 EnWG (RefE) vorsieht - außer Stande, Bestimmungen zum Inhalt eines nach § 16b EnWG zu erstellenden Verteilernetzentwicklungsplanes zu treffen. Denn es fehlt den Landesregulierungsbehörden länderübergreifend an einer entsprechenden fachlichen, insbesondere technischen Expertise.

Zwar ist § 16 e Abs. 5 Satz 2 EnWG (RefE) als „kann“-Vorschrift ausgestaltet. Demnach läge es an der jeweiligen Landesregulierungsbehörde im Rahmen ihres Erschließungsermessens zu entscheiden, ob sie Bestimmungen zum Inhalt eines zu erstellenden Verteilernetzentwicklungsplanes treffen möchte oder nicht. Dieses Ermessen liefere jedoch faktisch ins Leere. Denn mangels vorhandener eigener technischer Kompetenz ist es der Regulierungsbehörde unmöglich, mit der gebotenen Sorgfalt rechtsichere Kriterien abzufassen, die den Inhalt eines Verteilernetzentwicklungsplanes näher konkretisieren könnten.

Daher ist nicht ersichtlich, dass die geplante Vorschrift in ihrer derzeitigen Fassung auf Landesebene umgesetzt werden kann. Zur Sicherstellung einer sachgerechten und einheitlichen Bearbeitung ist hier zwingend die Zuständigkeit der BNetzA anzudenken.

- (6) Die dem Erfüllungsaufwand zugrunde gelegten Zahlen sind derzeit mangels vorhandener Erfahrungswerte im Bereich des Wasserstoffes nicht prüfbar. Überdies erlauben wir uns den Hinweis, dass – sofern und soweit die Landesregulierungsbehörden künftig mit der Entgeltregulierung betraut sein sollten – für letztgenannten Bereich nach hiesiger Einschätzung ein jährlicher Erfüllungsaufwand entstehen würde, der den im Referentenentwurf genannten Gesamtbetrag weit überschreiten dürfte.

5. Anschluss von Biomethanerzeugungsanlagen an Gasversorgungsnetze, §§ 17, 17k EnWG (RefE)

[Artikel 1 Nummer 32 und 33]

Im Referentenentwurf fehlen Regelungen zur Kostenwälzung und Kostenaufteilung für den Anschluss von Biomethaneinspeiseanlagen sowie für den Anschluss von anderen erneuerbaren Gas- oder Wasserstoffeinspeiseanlagen, die in der Gasnetzzugangsverordnung (GasNZV) geregelt waren. Eine Kostenwälzung ist im Referentenentwurf nur für Anlagen geregelt, die noch unter die alte, zum 30. Juni 2026 auslaufende Regelung der GasNZV fallen. Wer die Kosten für den Anschluss künftig übernehmen wird, ist offengelassen. In § 17 Abs. 4 Satz 2 EnWG (RefE) heißt es hierzu: „Die Anschlussentgelte und -kosten für erneuerbares und kohlenstoffarmes Gas werden von den Netzbetreibern veröffentlicht.“ Aussagen zur Kostenaufteilung von Anschlussnehmern und Netzbetreibern und ggf. weiteren zeitlichen Abläufen und Bedingungen zum Netzanschluss, entsprechend des § 33 GasNZV, werden ausgespart. Wenn die vollständigen Anschlusskosten beim Anlagenbetreiber liegen, besteht die Gefahr, dass künftig kaum noch Biomethan- oder andere erneuerbare Einspeiseanlagen realisiert werden. Insofern sprechen wir uns dafür aus,

eine Privilegierung bei den Netzanschlusskosten für Einspeiser auch für die Zukunft sicherzustellen, um einen Anreiz zum Anschluss von Anlagen zur Erzeugung für erneuerbare Gase zu bieten und damit das Ziel der Europäischen Kommission, den Anteil grüner Gase auszubauen, zu unterstützen. Die Situation von kleinen und mittleren Unternehmen und Projekten ist dabei zu berücksichtigen.

Mit dem Beschluss der ZuBio vom 24. September 2025 (BNetzA - Zugang von Biogasaufbereitungsanlagen ans Netz und die Qualität von Biogas, das ins Netz gespeist wird) sowie der EU-Gasbinnenmarkt-Verordnung wurde in Deutschland festgelegt, dass Biogas vorrangig an das Gasnetz angeschlossen werden kann. Demzufolge ist, wie im Referentenentwurf enthalten, ein zeitlicher Anschlussvorrang für Biomethanerzeugungsanlagen weiterhin sicherzustellen. Dies wird begrüßt.

Gem. § 17 Abs. 5 EnWG (RefE) kann nunmehr die BNetzA durch Festlegung nach § 29 Abs. 1 EnWG objektive, transparente und nichtdiskriminierende Kriterien zur Verweigerung des Netzanschlusses bestimmen. Der BNetzA obliegt es gem. § 17k Abs. 3 EnWG (RefE) ebenfalls, durch Festlegung nach § 29 Abs. 1 EnWG objektive, transparente und nichtdiskriminierende Kriterien zur Trennung des Netzanschlusses zu bestimmen.

Im Zuge dessen ist vorzusehen, dass zukünftig Netzbetreiber die Einspeisung weiter auch nur dann verweigern dürfen, wenn sie technisch nicht möglich oder wirtschaftlich unzumutbar wäre und sie dem Gemeinwohlinteresse widerspricht. Dasselbe sollte auch für die Anschlussstrennung gelten. Sollte eine beliebige Anschlusskündigung/-verweigerung möglich sein, würde dies dazu führen, dass neue Biomethaneinspeiseanlagen nicht mehr entstehen.

6. Finanzierungsrahmen für Wasserstoffnetze

Zur Unterstützung des weiteren Wasserstoffhochlaufs ist ein konkreter Finanzierungsrahmen für Wasserstoffnetze außerhalb des Kernnetzes erforderlich. Dies gilt insbesondere vor dem Hintergrund, dass der Aufbau von Wasserstoffverteilernetzen im Hochlauf voraussichtlich defizitär ist und daher nicht zu erwarten ist, dass dieser allein von den Gasverteilernetzbetreibern getragen werden kann. Die Prüfung unionsrechtlicher Möglichkeiten sollte zügig zum Abschluss kommen.

7. Wasserstoffverbindungsleitungen, § 28q EnWG (RefE)

[Artikel 1 Nummer 50]

Grundsätzlich ist die Möglichkeit einer Kostenaufteilung zwischen Netzbetreibern bei grenzüberschreitenden Wasserstoffleitungsprojekten zu begrüßen. Übergeordnet und im ersten Schritt müssen aber staatliche Finanzierungs- und Risikoabsicherungsmechanismen auf Bundes- und EU-Ebene geprüft werden, die den Aufbau der grenzüberschreitenden Wasserstoff-Kerninfrastruktur als Basis für den Markthochlauf am Kapitalmarkt darstellbar machen.

8. Gas- und Wasserstoffkennzeichnung, § 42c EnWG (RefE)

[Artikel 1 Nummer 63]

§ 42c EnWG (RefE) regelt für erneuerbare Gase eine Zertifizierung bzw. einen Herkunftsnachweis. Hierbei wird jedoch kein Bezug zur künftigen Unionsdatenbank genommen, die beim Handel zwischen den Ländern ein „Double-Counting“ verhindern könnte.

9. Duldungspflicht für dauerhaft außer Betrieb genommene Erdgasleitungen und Einrichtungen auf Grundstücken, § 48b EnWG (RefE)

[Artikel 1 Nummer 66]

Die im Referentenentwurf vorgesehene Einführung einer Duldungspflicht für stillgelegte Erdgasleitungen und Einrichtungen wird begrüßt. Ein flächendeckender Rückbau würde erhebliche gesamtgesellschaftliche Mehrbelastungen verursachen, die weitgehend über die Netzentgelte und

damit von zukünftigen Netznutzern zu tragen wären. Zudem könnten diese Belastungen einzelne Energieversorgungsunternehmen wirtschaftlich stark überfordern. Soweit die Stilllegung ohne Rückbau unter Berücksichtigung von Sicherheits- und Umweltaspekten vertretbar ist, stellt sie die kosteneffizienteste Lösung dar. Sie vermeidet nicht nur hohe Rückbaukosten, sondern erhält auch die Möglichkeit einer späteren Weiternutzung der stillgelegten Leitungen, etwa für andere Zwecke oder durch künftige Technologien.

Mit freundlichen Grüßen

gez.

Christian Egetemeyr
Ministerialrat